

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen)

Vom 15. Juli 2019 - Az.: 32-6413.10/249-

1. Grundlagen und Ziele

Kinder durchlaufen individuelle Entwicklungs- und Bildungsprozesse, die in der Familie beginnen und durch die Kindertageseinrichtungen und die Grundschule unterstützt und gefördert werden. Die Einrichtungen wirken durch die pädagogische Begleitung und Förderung der Kinder auf eine Kontinuität der individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozesse hin. Dabei ist der Auftrag zur gemeinsamen Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung in den Schulen zu berücksichtigen.

Gemeinsam mit den Eltern tragen die Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 bis 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die Schulen die Verantwortung für einen erfolgreichen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule. Kindertageseinrichtungen und Schulen haben gemeinsame pädagogische Grundlagen, die in der Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes, seiner Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit sowie im Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen liegen. Die Gesundheitsämter stellen im Rahmen der verbindlichen Einschulungsuntersuchungen sicher, dass frühzeitig Förderempfehlungen und medizinische Bedarfe ausgesprochen werden, so dass präventive und gesundheitsförderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die Zusammenarbeit von öffentlichem Gesundheitsdienst, pädagogischen Fachkräften und den für die Kooperation zuständigen Lehrkräften der Grundschulen (Kooperationslehrkräften) soll eine ganzheitliche Sicht auf die Entwicklung des einzelnen Kindes ermöglichen. Eine Unterstützung von elterlicher, pädagogischer und medizinischer Seite ist unverzichtbar, damit das Kind die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für einen guten Start in die Schule erwirbt. Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule wird so gestaltet und koordiniert, dass er die individuellen und familiären Voraussetzungen des Kindes berücksichtigt.

Die pädagogischen Grundsätze für die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule und für die Förderung der Kinder beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule ergeben sich aus dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen sowie aus dem Bildungsplan der Grundschule. Aufgrund ihrer aufeinander abgestimmten Bildungsinhalte ermöglichen sie anschlussfähige Bildungsprozesse.

Durch den Pakt für gute Bildung und Betreuung stellt das Land zusätzliche Landesmittel für die Intensivierung der Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule über § 29 b Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 2,2 Millionen Euro im Jahr 2019 und in Höhe von 7,7 Millionen Euro ab dem Jahr 2020 bereit, mit denen der Zeiteinsatz der pädagogischen Fachkräfte für die koordinierte Zusammenarbeit abgegolten wird. Jede Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft erhält von der Standortgemeinde ab 1. Oktober 2019 für den genannten Zweck zusätzliche Mittel in Höhe von mindestens 1000 Euro pro Jahr.

2. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern

In der Verantwortung für die Entwicklung der Kinder tragen Eltern und pädagogische Fachkräfte sowie Lehrkräfte gemeinsam dafür Sorge, dass alle Kinder optimale Bedingungen für ihre Entwicklung bekommen. Eltern bringen ihr Wissen über die Entwicklung ihres Kindes im familiären Umfeld als Erziehungs- und Bildungspartner in die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule ein. Sie tauschen sich mit den pädagogischen Fachkräften und den Lehrkräften über die jeweiligen Perspektiven für die Entwicklung ihres Kindes aus.

Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Maßnahmen der Kooperation informiert. Die Kindertageseinrichtung erläutert den Eltern insbesondere das Konzept gemäß Nummer 4.1.

Allgemeine und spezifische Fragen des Übergangs werden im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung von Kindertageseinrichtung und Grundschule, die im Kindergartenjahr vor der Einschulung stattfindet, erörtert.

3. Die Mitwirkung der Gesundheitsämter

Die Gesundheitsämter untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahrs das vierte Lebensjahr vollendet haben (Einschulungsuntersuchung). Die Untersuchung dient insbesondere der präventiven gesundheitlichen Beratung und der Veranlassung von gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, die gesundheitlichen Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen entgegenwirken, die die Teilnahme am Unterricht gefährden können.

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen geben den Gesundheitsämtern die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung und Maßnahmen notwendigen Auskünfte und Informationen, die zu deren Zweckerfüllung nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Schuluntersuchungsverordnung notwendig sind.

Die Einschulungsuntersuchung wird in zwei Schritten durchgeführt. Schritt 1 erfolgt 24 bis 15 Monate vor der termingerechten Einschulung. In Schritt 2, der in den Monaten vor der Einschulung stattfindet, werden alle Kinder untersucht, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden zur Entscheidung über eine ärztliche Untersuchung in Schritt 2 herangezogen:

- die ärztliche Bewertung der Untersuchungsergebnisse aus Schritt 1,
- mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Entwicklungsbeobachtung in ausgewählten Dimensionen durch die Erzieherin oder den Erzieher und
- mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Beurteilung der Schulfähigkeit des Kindes durch die Kooperationslehrkraft.

Die Möglichkeit für die pädagogische Fachkraft und die Grundschule, einen Antrag auf eine ärztliche Untersuchung in Schritt 2 zu stellen, richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung und der Jugendzahnpflege (VwV ESU und Jugendzahnpflege).

Die Ärztinnen und Ärzte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes beraten nach Maßgabe der VwV ESU und Jugendzahnpflege sowohl die Eltern als auch die Einrichtungen.

4. Bereiche der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Grundschule umfasst insbesondere folgende Bereiche:

4.1 Einrichtungsbezogene Zusammenarbeit

Die Kindertageseinrichtung und die Grundschule

- tauschen sich regelmäßig gegenseitig über die im elementaren und primären Bildungsbereich geltenden Regelungen sowie über die pädagogischen Grundlagen einschließlich der Förderangebote, Methoden und Arbeitsweisen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule aus
- verständigen sich auf ein in der Regel mehrjähriges Konzept, in dem die Ziele und die Schwerpunkte der Kooperation unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der vor Ort umgesetzten Fördermaßnahmen beschrieben werden und
- erstellen jährlich auf der Grundlage dieses Konzepts einen gemeinsamen Arbeitsplan, der die einzelnen Termine für die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Maßnahmen sowie die Zuständigkeiten festlegt; dieser wird jährlich gemeinsam reflektiert und bei Bedarf weiterentwickelt,

Die pädagogischen Fachkräfte und die Kooperationslehrkräfte erweitern ihre fachlichen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen zum Beispiel dadurch, dass sie

- gegenseitig in ihren Einrichtungen hospitieren,
- sich anhand von Fallbeispielen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen fachlich austauschen und

- an gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperationslehrkraft nimmt an den Dienstbesprechungen der regionalen Ansprechpersonen für Kooperation teil.

4.2 Kind bezogene Zusammenarbeit

Die Kind bezogene Zusammenarbeit beginnt in der Regel ein Jahr vor der Einschulung des Kindes.

Voraussetzung für die Maßnahmen gemäß Nummer 4.2.1 bis Nummer 4.2.3 ist sowohl die Einwilligung der Eltern in die Maßnahmen als auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Hierzu kann ein auf der Internetseite des Kultusministeriums abrufbares Muster verwendet werden.

Auf Wunsch ist den Eltern Gelegenheit zu geben, Fragen zu Ziel und Inhalt der Kooperation sowie zu Art und Umfang der zur Verarbeitung anstehenden personenbezogenen Daten zu stellen.

Auf die Anwendbarkeit der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen sowie auf die Ausführungen in der Broschüre „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen – zum Schutz des Kindes“ wird hingewiesen.

4.2.1 Pädagogische Angebote

Kooperationslehrkräfte, pädagogische Fachkräfte oder ein Team, das aus einer Kooperationslehrkraft und einer pädagogischen Fachkraft besteht, führen pädagogische Angebote für die künftigen Schulanfängerinnen und Schulanfänger durch, um den jeweiligen Entwicklungsstand zu erfassen.

Pädagogische Angebote sind Lernanlässe, die geeignet sind, den Entwicklungsstand des Kindes im Hinblick darauf einzuschätzen, ob es bereit für die Schule ist. Dazu können Spiele, Bücher oder andere altersentsprechende Materialien eingesetzt werden.

Den Kindern wird ein Besuch in der Grundschule, der eine Teilnahme am Unterricht einschließt, ermöglicht.

4.2.2 Einschätzung des Entwicklungsstands und der Entwicklungsfortschritte

Die pädagogische Fachkraft und die Kooperationslehrkraft tauschen sich auf der Grundlage der Entwicklungseinschätzung und der Beobachtungen der pädagogischen Fachkraft zum Entwicklungsstand und den Entwicklungsfortschritten darüber aus, ob das jeweilige Kind bereit für die Schule ist. Gegebenenfalls beziehen sie die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung in ihre Abwägung ein; hierfür muss die datenschutzrechtliche Einwilligung der Eltern vorliegen. Die pädagogische Fachkraft und die Kooperationslehrkraft entscheiden gemeinsam, ob ein Beratungsgespräch mit den Eltern für erforderlich erachtet wird.

Die Kooperationslehrkraft schätzt den Entwicklungsstand des Kindes während der Durchführung der pädagogischen Angebote ein. Sie dokumentiert auf einem Einschätzungsbogen den Entwicklungsstand des Kindes im Hinblick auf seine Schulbereitschaft und erteilt der pädagogischen Fachkraft Einblick in die auf dem Reflexionsbogen dokumentierten Daten. Eine Vorlage zum Einschätzungsbogen des Entwicklungsstandes in Bezug auf die Schulbereitschaft wird auf der Internetseite des Kultusministeriums zur Verfügung gestellt.

Der ausgefüllte Einschätzungsbogen wird im Rahmen der Schulanmeldung an die aufnehmende Schule weiter geleitet; eine Kopie davon wird den Eltern zusammen mit einem Begleitschreiben ausgehändigt. Ein Muster für ein Begleitschreiben wird auf der Internetseite des Kultusministeriums zur Verfügung gestellt.

4.2.3. Beratungsgespräch mit den Eltern

Ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und den Entwicklungsfortschritten des Kindes wird auf Wunsch der Eltern oder nach Entscheidung der pädagogischen Fachkraft und der Kooperationslehrkraft (Nummer 4.2.2 Satz 5) den Eltern des Kindes angeboten. Gegenstand dieses Gesprächs kann auch die Kind bezogene Wirksamkeit der vom Kindergarten eingeleiteten Fördermaßnahmen sein. Gemeinsam mit den Eltern wird eine mögliche weitere Unterstützung des Kindes bis zum Schuleintritt einschließlich der Einbeziehung von Fachstellen erörtert. Die pädagogische Fachkraft und die Kooperationslehrkraft unterstützen die Eltern darin, Zugang zu weiteren Hilfen zu finden.

Das Beratungsgespräch wird von der Kindertageseinrichtung dokumentiert und von den teilnehmenden Personen unterzeichnet. Die Dokumentation über das Beratungsgespräch wird im Rahmen der Schulanmeldung an die aufnehmende Schule übermittelt. Den Eltern wird eine Mehrfertigung der Dokumentation über das Beratungsgespräch ausgehändigt.

Ein Muster für die Dokumentation des Beratungsgesprächs wird auf der Internetseite des Kultusministeriums zur Verfügung gestellt.

4.3 Verantwortung

Die Schulleitung trägt Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der Kooperation auf schulischer Seite. Die Mitwirkung der Leitung der Tageseinrichtung obliegt dem Träger.

5. Einleitung des Verfahrens zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Sofern konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß § 82 Absatz 2 Schulgesetz (SchG) erforderlich ist, wirkt die Grundschule rechtzeitig vor der Einschulung darauf hin, dass dieser Antrag über sie beim Staatlichen Schulamt gestellt wird. Die Grundschule weist die Eltern darauf hin, dass der Antrag auch über die sonderpädagogischen Beratungsstellen für Frühförderung oder den Schulkindergarten gestellt werden kann.

6. Regionale Ansprechpersonen

Zur Förderung der Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie zur Beratung der Grundschulförderklassen werden regionale Ansprechpersonen bestellt (Kooperationsbeauftragte).

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Beratung der Grundschulen einschließlich der Kooperationslehrkräfte und die Entwicklung von geeigneten Handlungsformen und Abläufen zur Umsetzung der Zusammenarbeit gemäß Nummer 4,

- die Koordinierung der örtlichen Kooperationsverbände,
- die Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen für Kooperationslehrkräfte und für die in Grundschulförderklassen tätigen Personen sowie für pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen, soweit die Zustimmung des Einrichtungsträgers vorliegt,
- die Zusammenarbeit mit den von den kommunalen, kirchlichen und freien Trägern bestellten sowie mit den für die Jugendämter tätigen Fachberaterinnen und Fachberatern. Diese dient der gegenseitigen Unterrichtung und Beratung und der gemeinsamen Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Kooperationslehrkräfte und die pädagogischen Fachkräfte,
- die Zusammenarbeit mit weiteren für die Kooperation zuständigen Stellen aus dem schulischen und frühkindlichen Bereich,
- das Erstellen einer jährlichen Arbeitsplanung sowie eines jährlichen Berichts zu den Tätigkeiten auf dem Dienstweg an das Kultusministerium,
- die Zusammenarbeit mit den für die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebots zuständigen Personen des Staatlichen Schulamts sowie mit der Regionalen Arbeitsstelle Frühförderung und
- die Teilnahme an mindestens einer jährlichen Dienstbesprechung mit der zuständigen Stelle; dazu können weitere Partner der frühkindlichen Bildung, wie zum Beispiel die Vertreterinnen und Vertreter der Gesundheitsämter und der Trägerverbände, eingeladen werden; es können themenbezogen auch von den Trägern beziehungsweise den Trägerverbänden bestellte Fachberaterinnen und Fachberater teilnehmen.

Die regionalen Ansprechpersonen tragen dafür Sorge, dass Arbeitskreise zur Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen, den Grundschulen und gegebenenfalls den Gesundheitsämtern eingerichtet beziehungsweise weitergeführt werden.

7. Unfallversicherung

Kindergarten- und Schulkinder genießen bei der Teilnahme an den Maßnahmen Unfallversicherungsschutz. Beamtete Kooperationslehrkräfte erhalten im Rahmen der vorgesehenen Aufgaben und der Mitarbeit nach Maßgabe des Beamtenrechts Unfallfürsorgeschutz. Kooperationslehrkräfte und pädagogische Fachkräfte als Angestellte sind gesetzlich unfallversichert.

8. Vorschriften für die Zusammenarbeit

Auf die Anwendbarkeit insbesondere folgender Regelungen wird hingewiesen:

- KiTaG,
- §§ 72 bis 76, 82, 83 und § 91 SchG,
- Schuluntersuchungsverordnung des Sozialministeriums,
- VwV ESU und Jugendzahnpflege,
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung einer Sprachstandsdiagnose in Verknüpfung mit der Einschulungsuntersuchung,
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Öffentliche Grundschulförderklassen und
- Verordnung des Kultusministeriums über sonderpädagogische Bildungsangebote - SBA-VO.

9. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultus- und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen vom 14. Februar 2002 (K. u. U. S. 177) außer Kraft.